

PLANZEICHNUNG - TEIL A



STÄDTEBAULICHER ENTWURF



II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Wald, Böschung u. Seitenstreifen	Fahrbahn	Seitenstreifen	Geh- u. Radweg	Seitenstreifen
ca. 9,00 m	6,50 m	2,20 m	2,00 m	ca. 4,00 m

STRASSENPROFILE (nicht bindend) M 1:100

Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg	Seitenstreifen
1,70 m	3,60 m	2,80 m	1,20 m

Schnitt A - A

Seitenstreifen	Fuß-, Rad- und Reitweg	Seitenstreifen
2,00 m	4,00 m	2,50 m

Schnitt B - B

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4	§9(7) BauGB
	Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	Sondergebiet "Wochenendplatz" (Campingplätze, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	offene Bauweise	§9(12) BauGB/§22 BauNVO
	Grundfläche als Höchstmaß (siehe Text: Teil B 2.1)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Baugründe als Höchstmaß (siehe Text: Teil B 2.2)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (siehe Text: Teil B 2.3)	§9(11) BauGB/§23(1) BauNVO
	mind. 120 m	§9(11) BauGB
	Baugrenze	§9(12) BauGB/§23(1) BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(11) BauGB
	Verkehrsschild besonderer Zweckbestimmung	§9(11) BauGB
	Öffentliche Parkfläche	
	Verkehrsbereinigter Bereich	
	Geh-, Rad- und Reitweg	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(12) BauGB
	Hangfläche (ehem. Areal für Standplätze)	
	Fläche mit japanischem Kotoirich (westlich der Badestelle)	
	Grünfläche / privat	§9(11)5 BauNVO
	Spielfeld / privat	
	Badestelle / privat	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9(12)5 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9(12)5 BauGB
	Erhaltung von Sträuchern (Hecke)	§9(12)5 BauGB
	Flächen für Wald	§9(1)8 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen sowie die Eingriffe in den Waldbestand	§9(1)4 BauGB
	Stellplätze	
	Veranstaltungsfläche	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§9(1)24 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallabfuhr und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	§9(1)14 BauGB
	Abfall	
	Elektr.	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Waldbestand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
	Gewässer mit Einflussschutzstreifen	§35(2) WasserG
	Anbauverbotszone	§28(1u.2) StrWG/§9(6) BauGB
	gesetzlich geschützte Biotope (siehe gründerischen Fachbeitrag)	§30(2) BNatSchG §2(1) UNatSchG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene bauliche Anlage	
	geplante Stegebränge	
	Bemassung	
	Aufteilung Standplätze	
	Erschließungs- und Gehwege	
	wegfallende Erschließungs- und Gehwege	
	wegfallende bauliche Anlage	

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)  
Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zelplätzen und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

1.2 Zulässig sind:  
1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können sowie für den Bereich SO 2 Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen;  
2. Die Deckung des täglichen Bedarfs des Campingplatzes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften;  
3. Anlagen für die Platzverwallung;  
4. Wohnungen für die Betreiber der Anlage und der dazugehörigen Einrichtungen;  
5. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke, für Wellnessangebote und für sonstige Freizeitgestaltung;  
6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.

1.3 Im Bereich SO 2 - Wochenendplätze (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) sind auch dem o. g. Nutzungszweck dienende Gebäude zulässig.

1.4 In den mit (1) gekennzeichneten Bauflächen sind max. 2 Wohnungen für die Betreiber des Campingplatzes und der dazu gehörigen Anlagen zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Campinghütten und nicht jederzeit ortsfestlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime dürfen eine Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> und eine Gesamthöhe einschließlich ihrer Aufbauarbeiten von 3,50 m nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m<sup>2</sup> an überdachte Freizeitanlagen, ein Vorzelt oder Standvortelt unberücksichtigt.

2.2 Im SO 2 "Wochenendplatz" für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 120 m<sup>2</sup> zulässig.  
Im SO 1 "Campingplatz" sind Standplätze mit einer Mindestgröße von 75 m<sup>2</sup>, wenn die Kraftfahrzeugabfuhr geeigneten Stellplätzen abgeleitet werden können mit einer Mindestgröße von 65 m<sup>2</sup>, zulässig.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR SO 2 (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3.1 Dächer sind als fach geeignete, symmetrische Satteldächer bis max. 25° Dachneigung oder als Flachdächer auszubilden.

3.2 Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlämmtem Mauerwerk sowie aus rot bis rotbraunen Klinkern oder Holz zulässig.

3.3 Für die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege sind wasserundurchlässige Materialien oder wassergebundene Decken zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Haupterschließungsweg.

TEXT - TEIL B

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

4.1 Am strahlungsseitigen Rand des westlichen Campingplatzbereiches, der den geringsten Abstand zu L 287 aufweist, werden die Orientierungswerte der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" und "Misch-Dortgebiete" überschritten. Betroffen sind zwei bis drei Parzelleneinheiten ("WA") bzw. 1 Parzelleneinheit ("M"). Die Orientierungswerte der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" werden am Tag ab einem Abstand von ca. 50 m und in der Nacht von ca. 75 m zur Mitte der L 287 eingehalten.

4.2 Am strahlungsseitigen Rand des östlichen Campingplatzbereiches einschließlich Erweiterungsbereichen, die einen größeren Abstand zu L 287 aufweisen, werden die Orientierungswerte der Schutzkategorie "Misch-Dortgebiete" überschritten. Die Orientierungswerte der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" werden auf der Bestands- und der Erweiterungsfäche auf einer Tiefe ab der südlichen Fluchtangrenzengrenze von ca. 20 m am Tag bzw. 50 m in der Nacht überschritten.

5. GRÜNDORNERISCHE MASSNAHMEN

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

**Erhaltung von Landschaftselementen**  
Die im Plan festgesetzten Einzelbäume, die Einzelbäume in den Maßnahmenflächen, die Gehölzstreifen im südlichen und im nördlichen Planbereich, die Hecke östlich des Parkplatzes sowie die private Grünfläche (ehem. Wäldchen) im südlichen Planbereich sind so zu erhalten und zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Gehölzes, die zum Absterben des Gehölzes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, entstehen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume bzw. Krüppelgehölze vorzunehmen. Der Wert der Ersatzpflanzung hat dem Wert des beseitigten Baumes zu entsprechen. Die Wäldchen bzw. die private Grünfläche sind dauerhaft, als überwiegend mit heimischen standortrechten Laubbäumen bestehende Fläche, zu erhalten. (Fachbeitrag: Schutz und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

5.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

**Bodenversorgungsmaßnahmen**  
Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baueingriffen gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederherstellung auf dem Campingplatz zu verpacken. Die Mutterbodenanteile sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründung einzulassen (z. B. Luepke; Schutz des Oberbodens). Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z. B. durch Fräsen, Erntest mit Luggen u. a.).

**Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes**  
Das anfallende Regenwasser der Verkehrsflächen und der individuellen Camping-Wochenendplätze ist auf den Grundflächen bzw. auf den Grünflächen zu versickern.

**Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild**  
Die verschiedenen Gestaltungsmaßnahmen im Planungsgebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft.

**Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna**  
Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, müssen mögliche Fall- und Rudungsarbeiten sowie Entfernung von Unterwuchs und Bodenvegetation sowie eventuelle Eingriffe in Röhrichtbestände außerhalb der Brutzeit bzw. nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar stattfinden. Zum Schutz von Fledermausen hat eine Entfernung von möglichen Quartierbäumen außerhalb der Quartierzeiten stattdessen (d.h. nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende November) oder es ist vorher durch eine Kontrolle festzustellen, dass an dem Baum keine Quartiere vorhanden bzw. besetzt sind.

Um eine Beeinträchtigung von der Hasenmaus zu vermeiden, ist eine stufenweise Umsetzung der Eingriffe vorzunehmen, d.h. Fällen der Bäume im November und Roden später im Mai außerhalb der Winterruhe.

Um Beeinträchtigungen durch Bäumen zu minimieren sind insbesondere lärmintensive Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus und des Trauerschnepfers sind im räumlichen Zusammenhang 4 Fledermausquartiere, 2 Fledermausruhestätten und drei daneben 2 Mäuseruhestätten sowie 2 Nistkästen (Nesthöhlen) als CEF-Maßnahmen bei der Eingriffe in den Waldbestand entgegen zu nehmen. Die Nistkästen sind als CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hasenmaus ist ggf. die Anpflanzung des Furstulms 125 der Flur 1 mindestens 3 Jahre vor Eingriff in den Waldbestand und die Anlage von 10 Hasenmauskästen und 10 Totenholzstüben als CEF-Maßnahmen durchzuführen. Zur Vermeidung von Eingriffen in den Lebensraum der Waldschnecke sollten am Hang, im Bereich der zurückzubauenden Stellflächen, vorhandene nicht verputzte Trockenmauern erhalten bleiben.

5.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

**Baumempfehlungen auf dem Campingplatz**  
Im östlichen Bereich des Campingplatzes sind im Bereich der SO 2 - Fläche (Wochenendplatz), im Bereich der SO 1 - Fläche (Dauercamping) sowie auf den Wiesenflächen am Rande des Campingplatzes, zur Eingliederung der Flächen in die Landschaft bzw. zur Gliederung der Flächen, mindestens 10 standortheimische Laubbäume als Hochstämme in 3er-Gruppen oder als Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen. Diese Maßnahme dient u. a. der Schaffung von neuen Habitats der Vogelarten der Gehölze und der Fledermaus sowie die Entbindung des Gebietes in die Landschaft. Die Anwachshöhe ist für 3 Jahre sicherzustellen. (Gehölzart, Pflanzzeit und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

**Maßnahmenfläche 1 - Hangfläche (ehem. Areal für Standplätze)**  
Der ökologisch wertvolle Hangbereich im westlichen Bereich des Campingplatzes von ca. 11500 m<sup>2</sup> ist als extensive Baum- und Gehölzgruppe auf wärmeliebender, extensiver Gras- und Krautflur zu entwickeln und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Dabei sind die vorhandenen Standplätze sowie die Wegflächen zurückzubauen. Hangbefestigungen, abgelesen von vorhandenen, nicht verputzten Trockenmauern, sind zu entfernen. Die nicht verputzten Trockenmauern sind zur Vermeidung von Eingriffen in Lebensräume der Waldschnecke zu erhalten. Die vorhandenen Großbäume wie Eichen, Buchen und Kiefern sind zu erhalten. Sonstige, nicht standortheimische Gehölze sind zu entfernen. (Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

**Maßnahmenfläche 2 - Uferbereich (ehem. Areal für Standplätze)**  
Der ökologisch wertvolle Uferbereich von 4371 m<sup>2</sup> im westlichen Bereich des Campingplatzes, ist aus der Campingnutzung herauszunehmen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Fläche ist als extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln. Dabei sind die vorhandenen Standplätze, Gebäude, die zu den Standplätzen befestigten Uferbereiche und kleine Stege sowie die Wegflächen, zurückzubauen. Die vorhandenen Gehölzarten zur Landesstraße sowie zum Lütauer See hin, sind zu erhalten. (Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

**Maßnahmenfläche 3 - Fläche mit japanischem Kotoirich (westlich der Badestelle)**  
Die ca. 125 m<sup>2</sup> große Fläche direkt westlich an der Badestelle ist als naturnahe Plezzone zu entwickeln und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Auf der Fläche ist der nicht standortheimische japanische Kotoirich ganz zu entfernen und eine natürliche Entwicklung der Fläche zuzulassen. (Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

5.5 Nebenflächen

Die verbleibenden Flächen im privaten Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellplätze, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftschlüssigen Aufbauelementen herzustellen.

Externe Ausgleich

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe (Waldumwandlung, Eingriff in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, Festschneiden) durch das Bauen/Verfügen, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsmaß muss gemäß § 11a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Es sind insgesamt drei Flächen zur Walderschließung vorgesehen. Eine Fläche befindet sich direkt im Anschluss an das Plangebiet und bildet den weiteren Teil der Ackerfläche (Flurstück 125 der Flur 1) von ca. 5,7 ha. Die zwei weiteren Ackerflächen befinden sich südöstlich des Plangebietes (Flurstück 401 der Flur 5 von ca. 3,7 ha und Flurstück 551 der Flur 4 von ca. 3,4 ha in der Gemarkung Lehnrade). Direkt an den Ackerflächen grenzen weitere Wäldchen, welche dem Eigenbetrieb des Kreisforstes gehören, an. Insgesamt messen die drei Ackerflächen ca. 6,9 ha. Die neu aufzuforstenden Flächen werden auf Kosten des Campingplatzbetreibers vom Eigenbetrieb des Kreisforstes mit standortheimischen Laubbäumen neu aufgestellt und in den Waldverband des Forstbetriebes mit übernommen. (Gehölzart, Pflanzzeit und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

Walderschließung

Die Walderschließung des durch die Erweiterung festgesetzten Waldlandes an der Ölgernege, ist der neu entstandene Waldland direkt außerhalb des Geltungsbereiches bzw. der westliche Bereich des Flurstücks 105, auf einer Breite von ca. 5 m durch standortheimische Gehölze zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Abgegangene Pflanzen sind umgebende Pflanzen gleicher Art zu ersetzen. (Gehölzart, Pflanzzeit und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

PRÄAMBEL

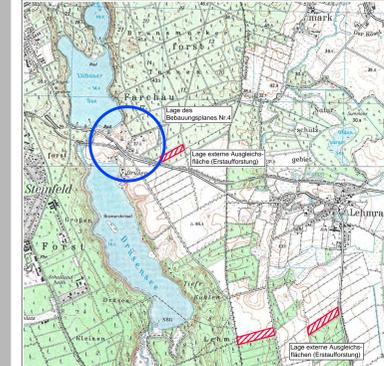
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehnrade, für den Bereich SO 2, für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehnrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an der Lütauer See angrenzend, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 61, 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1548).

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.2010.  
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lütauer Nachrichten vom 29.08.2013 an 23.09.2013 durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung vom 09.09.2013 bis 23.09.2013 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.08.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, für den Bereich SO 2, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2014 bis 01.04.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfach für allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.02.2014 in der Lütauer Nachrichten hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 16.12.2014 sowie die geometrischen Festsetzungen der neu stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Lehnrade, den 23.11.2015  
Siegfried W. W. grz. C. Wagnitz  
- Bürgermeisterin -
- Berkehn, den 19.11.2015  
Siegfried W. W. grz. Schneider  
- OBV Schneider -
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.10.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, für den Bereich SO 2, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am 14.10.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Lehnrade, den 23.11.2015  
Siegfried W. W. grz. C. Wagnitz  
- Bürgermeisterin -
- Die Begründungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.  
Lehnrade, den 24.11.2015  
Siegfried W. W. grz. C. Wagnitz  
- Bürgermeisterin -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4, für den Bereich SO 2, durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.11.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungssprünge geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsverkündungen des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit am 26.11.2015 in Kraft getreten.
- Lehnrade, den 27.11.2015  
Siegfried W. W. grz. C. Wagnitz  
- Bürgermeisterin -

ÜBERSICHTSKARTE 1 : 25000



SATZUNG DER GEMEINDE LEHNRAD E ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehnrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an der Lütauer See angrenzend

Stand: Juli 2013  
Januar 2014  
Dezember 2014  
Oktober 2015  
Planungsbüro: BSK